

Beitrags-, Gebühren-, und Abgabenreglement der Stadt Arbon vom XX (Datum der Schlussabstimmung)

Synopse Stadtratsbeschluss vom 16.11.2020 für das Parlament

Bisherige Fassung - 2007	Neue Fassung – 2020
I. Allgemeine Bestimmungen	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
<p>Art. 1 Geltungsbereich, Grundsatz</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Arbon. Diese wird im Nachfolgenden Stadt Arbon genannt.</p> <p>² Die Stadt Arbon erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren. Zusätzlich erhebt sie zur Finanzierung der Abwasseranlagen wiederkehrende Gebühren.</p> <p>³ Die Stadt Arbon legt die Voraussetzungen und Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätze fest.</p> <p>⁴ Die Stadt Arbon erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für ihre Auslagen Ersatz.</p>	<p>² Die Stadt Arbon erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren. Zusätzlich erhebt sie zur Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen wiederkehrende Gebühren. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie, Gas und Fernwärme erhebt die Stadt Arbon von konzessionierten Versorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe.</p>
<p>Art. 2 Zuständigkeit, Delegation, Inkasso</p> <p>¹ Für die Veranlagung sämtlicher in diesem Reglement aufgeführten Beiträge, Gebühren und Abgaben ist der Stadtrat zuständig. Dieser kann den Einzug einzelner Beiträge, Gebühren und Abgaben an Unternehmungen delegieren.</p> <p>² Die Stadt Arbon überträgt die Elektrizitätsversorgung an die Stadtwerke Arbon AG sowie die Wasserversorgung an die Stadtwerke Arbon AG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen. Deren gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Vertrag geregelt.</p>	<p>² Die Stadt Arbon überträgt die Elektrizitätsversorgung an die Arbon Energie AG sowie die Wasserversorgung an die Arbon Energie AG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen. Deren gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Vertrag geregelt.</p>

<p>³ Die Stadtwerke Arbon AG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren betreffend Wasserversorgung einzuziehen.</p> <p>⁴ Die Stadtwerke Arbon AG ist befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren für die Elektrizitätsversorgung sowie die wiederkehrenden Abwassergebühren einzuziehen.</p>	<p>³ Die Arbon Energie AG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren betreffend Wasserversorgung einzuziehen.</p> <p>⁴ Die Arbon Energie AG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren für die Elektrizitätsversorgung sowie die wiederkehrenden Wasser- und Abwassergebühren einzuziehen.</p>
<p>Art. 3 Sicherstellung</p> <p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben kann der Stadtrat von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten (vergleiche dazu sowie im Nachfolgenden Artikel 779d bis i Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907), nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis höchstens 80 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners oder der Schuldnerin ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p>	<p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben können der Stadtrat resp. von diesem beliehene Träger von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten (vergleiche dazu sowie im Nachfolgenden Artikel 779d bis i Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907), nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis höchstens 80 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.</p>
<p>Art. 4 Mehrwertsteuer</p> <p>Die Mehrwertsteuer kann nur für Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren erhoben werden.</p>	<p>Art. 4 Mehrwertsteuer</p> <p>Die Mehrwertsteuer kann nur für Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren erhoben werden.</p>
<p>Art. 5 Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, Ersatzabgaben oder Beiträgen</p> <p>¹ Auf begründetes Gesuch kann der Stadtrat Beitragspflichtigen Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage unmöglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p>	<p>¹ Auf begründetes Gesuch können der Stadtrat resp. von diesem beliehene Träger Beitragspflichtigen Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage unmöglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p>

bisher

PR

neu
Seite 2 von 31

<p>³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Stadtrates im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners oder der Schuldnerin. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften.</p> <p>⁴ Statt Stundung können Ratenzahlungen gestattet werden. Für Ratenzahlungen gelten die Absätze 1 bis 3 ebenso.</p>	
<p>Art. 6 Zahlungsfrist, Verzinsung, Zwangsvollstreckung</p> <p>¹ Werden Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind Ausstände zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p> <p>² Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, können die Stadtwerke Arbon AG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen beim Stadtrat Arbon Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, so ziehen die Stadtwerke Arbon AG, beziehungsweise die Wasserkorporation Roggwil-Stachen, den Betrag im Auftrag der Stadt Arbon ein; nötigen- falls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.</p>	<p>² Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, können die Arbon Energie AG und die Wasserkorporation Roggwil-Stachen beim Stadtrat Arbon Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, so ziehen die Arbon Energie AG, beziehungsweise die Wasserkorporation Roggwil-Stachen, den Betrag im Auftrag der Stadt Arbon ein; nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.</p>
<p>Art. 7 Ausserordentliche Fälle</p> <p>Führen die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder übrigen Abgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen, trifft der Stadtrat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Körperschaft abweichende Verfügungen.</p>	
<p>Art. 8 Indexierung und Anpassung der öffentlichen Abgaben</p> <p>Der Stadtrat kann die in diesem Reglement festgelegten Beträge periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex für Strassen (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte; Stand Oktober 2006 = 121,5 Punkte). Anpassungen der Ansätze können vorgenommen werden, wenn sich der Index seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte verändert hat.</p>	<p>Der Stadtrat kann die in diesem Reglement festgelegten Beträge periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte; Stand April 2020 = 101.4 Punkte). Anpassungen der Ansätze können vorgenommen werden, wenn sich der Index seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte verändert hat.</p>

<p>Art. 9 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen jede Verfügung kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen Veranlagungsverfügungen und Entscheide des Stadtrates kann beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden</p> <p>³ Einsprachen und Rekurse sind schriftlich innert 20 Tagen ab Zustellung zu erheben. Sie haben einen Antrag und eine Begründung dazu zu enthalten.</p>	
<p>II. Abschnitt: Erschliessungsbeiträge</p>	
<p>Beitragspflicht und Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigte, deren Grundstücke durch den Bau, Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen Sondervorteil erfahren, haben Erschliessungsbeiträge zu leisten. Reine Unterhaltsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht beitragspflichtig.</p> <p>² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, nach Massgabe des Sondervorteils verlegt.</p>	
<p>Art. 11 Begriff der Anlagekosten</p> <p>Als Anlagekosten gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten der Gestaltungsplanung gemäss § 24 Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, soweit sie die Erschliessung betreffen; 2. die Kosten der Planung und Projektierung sowie der Bauleitung; 3. die Kosten des Landerwerbs und Erwerbs anderer dinglicher Rechte; 4. die Baukosten und Bauzinsen sowie die Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung. 	

<p>Art. 12 Begriff der Erschliessungsanlagen</p> <p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsanlagen, insbesondere Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, öffentliche Beleuchtung, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen; 2. Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie mit den dazu gehörenden Nebenanlagen; 3. Werkleitungen für die Entsorgungen von Schmutz- und Regenwasser mit den dazu gehörenden Nebenanlagen. 5. ² Erstellungskosten für Hauszufahrten, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse, alles ab öffentlichen Strassen, werden von diesem Reglement nicht erfasst und gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise der Bauberechtigten. 	
<p>Art. 13 Sondervorteil</p> <p>¹ Ein Sondervorteil entsteht in der Regel, wenn ein Grundstück durch den Neubau, Ausbau oder die Korrektur einer Erschliessungsanlage neu oder wesentlich besser erschlossen wird und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist.</p> <p>² Der Sondervorteil und die damit verbundene Beitragspflicht sind gegeben, selbst wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p> <p>³ Als öffentlich-rechtlich überbaubar gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss gültigem Zonenplan.</p>	
<p>Art. 14 Kostenumlegung nach Prozenten oder festen Ansätzen</p> <p>¹ Bei Verkehrs- und Abwasserentsorgungsanlagen legt der Stadtrat die massgebenden Gesamterschliessungskosten nach Prozenten und bei Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen nach festen Ansätzen auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, um.</p> <p>² Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird unter ihnen im Verhältnis der massgebenden Grundstücksflächen aufgeteilt.</p>	

bisher

PR

neu
Seite 5 von 31

<p>³ Muss eine Anlage allein wegen bestimmten Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die entsprechenden Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten und Korrekturen bestehender Anlagen allein wegen bestimmten Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei zu berücksichtigen und abzuwägen.</p>									
<p>Art. 15 Massgebende Gesamtkosten</p> <p>¹ Als massgebende Gesamtkosten gelten die der Stadt Arbon noch verbleibenden Anlagekosten.</p> <p>² Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsgebiets, ohne dass dieses Grundstück einst- weilen einen Sondervorteil erfährt (Entwicklungsgebiet nach kommunalem Richtplan, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet und so weiter), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen</p>									
<p>1. Beitragsberechnung</p>									
<p>2.1 Bei Verkehrs- und Abwasserentsorgungsanlagen</p>									
<p>Art. 16 Grundeigentümeranteil</p> <p>¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, zu tragende Anteil der massgebenden Gesamtkosten beträgt bei:</p> <table border="0" data-bbox="134 1037 1008 1165"> <tr> <td>1. Erschliessungsstrassen und Erschliessungswegen</td> <td>80 - 100 %</td> </tr> <tr> <td>2. Sammel- und Ortsverbindungsstrassen</td> <td>60 - 80 %</td> </tr> <tr> <td>3. Hauptverkehrs- und Staatsstrassen</td> <td>40 - 60 %</td> </tr> <tr> <td>4. Abwasseranlagen</td> <td>80 - 100 %</td> </tr> </table> <p>² Für Nebenanlagen wie Beleuchtung, Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie bauliche verkehrsberuhigende Massnahmen gelten dieselben Prozentsätze wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</p> <p>³ Bei Anlagen, die den Kategorien gemäss Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Stadtrat die Zuordnung zu den unter Absatz 1 aufgeführten Anlagen sinngemäss fest.</p>	1. Erschliessungsstrassen und Erschliessungswegen	80 - 100 %	2. Sammel- und Ortsverbindungsstrassen	60 - 80 %	3. Hauptverkehrs- und Staatsstrassen	40 - 60 %	4. Abwasseranlagen	80 - 100 %	
1. Erschliessungsstrassen und Erschliessungswegen	80 - 100 %								
2. Sammel- und Ortsverbindungsstrassen	60 - 80 %								
3. Hauptverkehrs- und Staatsstrassen	40 - 60 %								
4. Abwasseranlagen	80 - 100 %								

<p>Art. 17 Massgebende Grundstücksfläche</p> <p>¹ Als massgebende Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und die für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften, so ist dies anteilmässig zu berücksichtigen. Vergleiche Anwendungsbeispiel im Anhang I Ziffer 1.1.</p> <p>³ Bei Grundstücken, die in einer Bauzone ohne Ausnützungsziffer liegen, wird für die Berechnung nach Absatz 2 die für die Wohn- und Gewerbezone hoher Dichte geltende Ausnützungsziffer herangezogen.</p> <p>⁴ Für Bauten ausserhalb der Bauzone wird anstelle der Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.</p>	
<p>2.2 Beitragsberechnung bei Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen</p>	
<p>Art. 18 Verteilung</p> <p>¹ Bei Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen werden die Beiträge aufgrund fester Ansätze pro Quadratmeter der massgebenden Grundstücksfläche erhoben.</p> <p>² Die Ansätze werden so festgelegt, dass die Beiträge aller in die Erschliessung einbezogenen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, die Erschliessungskosten in der Regel voll decken. Es gelten die Ansätze gemäss Anhang I Ziffer 1.2.</p>	
<p>Art. 19 Massgebende Grundstücksfläche</p> <p>¹ Als massgebende Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und die für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p>	

<p>² Unterschiedliche Ausnützungsziffern werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Für Bauten ausserhalb der Bauzone wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.</p>	
<p>2.3 Erschliessung von mehreren Seiten</p>	
<p>Art. 20 Erschliessung von mehreren Seiten</p> <p>¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Gebietsplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, beziehungsweise der oder die Bauberechtigte, hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten zu beteiligen.</p> <p>² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen. Vergleiche Anwendungsbeispiel Anhang I Ziffer 1.3.</p> <p>³ Die Abwasserentsorgung hat gebietsweise via Kanalstränge gemäss verbindlichem Generellem Entwässerungsplan zu erfolgen.</p>	
<p>2.4 Schuldner oder Schuldnerin, Verfahren und Fälligkeit</p>	
<p>Art. 21 Schuldner oder Schuldnerin</p> <p>Beiträge werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin, beziehungsweise dem oder der Bauberechtigten, des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage geschuldet.</p>	
<p>Art. 22 Kostenverteiler</p> <p>Vor dem Neubau, Ausbau oder der Korrektur einer Erschliessungsanlage erstellt der Stadtrat einen Kostenverteiler, der folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung der durch die Anlage neu oder besser erschlossenen Grundstücke und Grundstücksteile; 2. Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, 	

bisher

PR

<p>beziehungsweise Bauberechtigten;</p> <p>3. bei Verkehrs- und Abwasseranlagen die von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, zu tragenden prozentualen Anteile der massgebenden Gesamtkosten und die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Bei träge;</p> <p>4. bei Wasser- und Elektrizitätsanlagen die geltenden Beitragssätze je Quadratmeter Grundstücksfläche (Anhang I Ziffer 1.2).</p>	
<p>Art. 23 Auflage</p> <p>Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, mit eingeschriebenem Brief zugestellt und zusammen mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p>	
<p>Art. 24 Einsprache</p> <p>¹ Während der Auflagefrist können Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken, gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der massgebenden Gesamtkosten oder gegen die Beitragshöhe beim Stadtrat Einsprache erheben.</p> <p>² Es gilt Artikel 9 Absatz 3.</p>	
<p>Art. 25 Definitiver Kostenverteiler</p> <p>¹ Bei Verkehrs- und Abwasseranlagen erstellt der Stadtrat nach Fertigstellung der Anlagen den definitiven Kostenverteiler, dessen Inhalt sich sinngemäss nach Artikel 22 richtet.</p> <p>² Bauabrechnung und definitiver Kostenverteiler sind den betroffenen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, zu eröffnen.</p> <p>³ Gegen die Bauabrechnung und den definitiven Kostenverteiler kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Es gilt Artikel 9 Absatz 3.</p>	

<p>Art. 26 Fälligkeit Beiträge werden am Tag fällig, an welchem der definitive Kostenverteiler rechtskräftig wird.</p>	
<p>III: Abschnitt: Anschlussgebühren</p>	
<p>1. Allgemeines</p>	
<p>Art. 27 Gegenstand Für den Bau oder Ausbau zentraler Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen samt je dazu gehörenden Nebenanlagen erhebt die Stadt Arbon einmalige Anschlussgebühren.</p>	
<p>Art. 28 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Gebührenpflichtig sind die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, von Bauten und Anlagen, die an das Elektrizitäts-, Wasser-, oder Abwassernetz angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</p> <p>² Die Gebührenpflicht entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Neuanschluss einer Baute oder Anlage; 2. bei baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen bereits angeschlossener Bauten oder Anlagen, sofern diese eine intensivere Inanspruchnahme der Ver- oder Entsorgungsanlagen zur Folge haben. <p>³ Beim Wiederaufbau einer abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Baute oder Anlage werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.</p> <p>⁴ Bei Reduktion oder Stilllegung von Elektrizitäts-, Wasser- oder Abwasseranschlüssen entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.</p>	
<p>2. Bemessungsgrundlagen</p>	

<p>Art. 29 Elektrische Anschlüsse</p> <p>¹ Für elektrische Anschlüsse richtet sich die Anschlussgebühr nach der bereitgestellten Anschlusssicherung und wird gemäss Anhang II Ziffer 2.1 bemessen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr für einen Anschluss von 25 Ampère und einer Zusatzgebühr pro Ampère erhöhte Anschlusssicherung zusammen.</p> <p>³ Wird eine bestehende Leitung durch eine solche mit höherer Bezugsleistung ersetzt, wird eine entsprechende Differenzgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Bei speziell gearteten Energiebezügen, welche eine unverhältnismässige Mehrinvestition in die Versorgungseinrichtungen erfordern, können ergänzende Anschlussgebühren erhoben werden, insbesondere bei Verbrauchern, welche starke Rückwirkungen im Netz verursachen. Bemessungsgrundlage bildet dabei der Aufwand für die Mehrinvestition.</p> <p>⁵ Für Hoch- oder Niederspannungsanschlüsse, die den Maximalwert gemäss Anhang II Ziffer 2.1 übersteigen, trifft der Stadtrat unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen gemäss Absatz 1 und 2 vertragliche Regelungen.</p>	<p>¹ Für elektrische Niederspannungsanschlüsse richtet sich die Anschlussgebühr nach der bereitgestellten Anschlusssicherung pro Ampère, für elektrische Mittelspannungsanschlüsse pro Kilovoltampère. Die Anschlussgebühr wird gemäss Anhang II Ziffer 2.1 bemessen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr für elektrische Niederspannungsanschlüsse setzt sich aus einer Grundgebühr für einen Anschluss von 25 Ampère und einer Zusatzgebühr pro Ampère erhöhte Anschlusssicherung zusammen</p> <p>⁴ Bei speziell gearteten Energiebezügen, welche eine unverhältnismässige Mehrinvestition in die Versorgungseinrichtungen erfordern, können ergänzende Anschlussgebühren erhoben werden, insbesondere bei Verbrauchern, welche starke Rückwirkungen im Netz verursachen. Bemessungsgrundlage bildet dabei der Aufwand für die Mehrinvestition. Für die Erstellung der elektrischen Anschlüsse stellt die Arbon Energie AG die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.</p> <p>⁵ Für Hoch- oder Niederspannungsanschlüsse, die den Maximalwert gemäss Anhang II Ziffer 2.1 übersteigen, trifft der Stadtrat unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen gemäss Absatz 1 und 2 vertragliche Regelungen.</p>
<p>Art. 30 Wasseranschlüsse</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgung wird aufgrund des Kalibers der Hausanschlussleitung bemessen und gemäss Anhang II Ziffer 2.2 erhoben.</p> <p>² Für Rohr-Innendurchmesser, welche den Maximalwert gemäss Anhang II Ziffer 2.2 übersteigen, trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen gemäss Absatz 1.</p>	<p>² Für Rohr-Innendurchmesser, welche den Maximalwert gemäss Anhang II Ziffer 2.2 übersteigen, trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen gemäss Absatz 1. Für die Erstellung der Wasseranschlüsse stellen die Arbon Energie AG und die Korporation Roggwil-Stachen die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.</p>

<p>Art. 31 Abwasseranschlüsse</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr wird einerseits abhängig von der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche pro Quadratmeter und unter Berücksichtigung des Abflussbeiwerts gemäss Generellem Entwässerungsplan sowie andererseits abhängig vom Einwohnergleichwert erhoben.</p> <p>² Ein Einwohnergleichwert entspricht 170 Liter Wasserverbrauch pro Tag oder 62 Kubikmeter pro Jahr.</p> <p>³ Bei Wohnnutzung entspricht ein Zimmer einem Einwohnergleichwert, wobei Küchen und Badezimmer sowie Räume mit weniger als 8 Quadratmeter Fläche nicht angerechnet werden.</p> <p>⁴ Bei Dienstleistungs- und Handelsbetrieben mit einem Verschmutzungsgrad, der häuslichen Abwassern entspricht, wird eine Fläche von 30 Quadratmetern einem Arbeitsplatz gleichgesetzt. Drei Arbeitsplätze entsprechen einem Einwohnergleichwert.</p> <p>⁵ Für häusliches Abwasser gilt der Verschmutzungsfaktor 1.</p> <p>⁶ Bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sowie Abwasser von sonstigen Nichtwohnbauten wird für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte ein Verschmutzungsfaktor aufgrund der Abwasserbelastung herangezogen. Es gelten die Verschmutzungszuschläge Hydraulik, Oxidation, Phosphat und Schlamm gemäss den Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischen Städteverbands.</p>	
<p>Art. 32 Spezialfälle</p> <p>¹ Bei Betrieben, die ausserordentliche Spitzenwerte über dem Durchschnitt des restlichen Jahres erreichen, werden die Einwohnergleichwerte und der Verschmutzungsgrad für die entsprechende Zeit gesondert erfasst und verrechnet. Dies, sofern die Spitzenwerte an mindestens 15 Tagen pro Jahr auftreten.</p> <p>² Bei Betrieben wird die Anschlussgebühr zuerst provisorisch festgelegt. Liegen die Abwassermengen von zwei vollen Betriebsjahren vor, ist die Anschlussgebühr definitiv</p>	

<p>festzulegen. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet, beziehungsweise verzinst zurückerstattet. Es gilt Artikel 5 Absatz 3 dritter Satz.</p> <p>³ Wird die Abwasserbelastung wesentlich erhöht, kann eine Neuklassierung vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne eine für die Baute separat ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.</p>	
<p>3. Gebührenansätze und Fälligkeit</p>	
<p>Art. 33 Gebührenansätze Die Ansätze der Anschlussgebühren pro Einwohnergleichwert und der Abflussbeiwert nach Zonenart sind im Anhang II Ziffer 2.3 geregelt-</p>	
<p>Art. 34 Fälligkeit Die Anschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss der jeweiligen Baute oder Anlage ans Netz, beziehungsweise mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage. Anschlussgebühren werden mit der rechtskräftigen Festlegung fällig.</p>	
<p>IV. Abschnitt: Wiederkehrende Abwassergebühren</p>	<p>IV. Abschnitt: Wiederkehrende Wasser- und Abwassergebühren</p>
<p>1. Allgemeines</p>	
<p>Art. 35 Gegenstand</p> <p>¹ Wiederkehrende Abwassergebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Erneuerungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des Abwassernetzes mit den zugehörnden zentralen Anlagen decken.</p> <p>² Die wiederkehrenden Abwassergebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation, beziehungsweise Werterhaltung von Netz und Anlagen, festzulegen.</p>	<p>¹ Wiederkehrende Wasser- und Abwassergebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Erneuerungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des Wasser- resp. Abwassernetzes mit den zugehörnden zentralen Anlagen decken.</p> <p>² Die wiederkehrenden Wasser- und Abwassergebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation, beziehungsweise Werterhaltung von Netz und Anlagen, festzulegen.</p>

<p>Art. 36 Grundsatz der Gebührenpflicht</p> <p>¹ Wiederkehrende Abwassergebühren werden von allen Bauten und Anlagen erhoben, die ans Abwassernetz angeschlossen sind.</p> <p>² Wiederkehrende Abwassergebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einem auf dem Bezug, beziehungsweise auf einem der Anlagen- und Netzbelastung basierenden Mengenpreis, zusammen.</p> <p>³ Für öffentliche Strassen und Plätze, die über die Abwasserreinigungsanstalt entwässert werden, wird nur die Grundgebühr erhoben.</p>	<p>¹ Wiederkehrende Wasser- und Abwassergebühren werden von allen Bauten und Anlagen erhoben, die ans Wasser- resp. Abwassernetz angeschlossen sind.</p> <p>^{2^{bis}} Die wiederkehrenden Wassergebühren für die Wasserversorgung durch die Arbon Energie AG setzen sich aus einer jährlichen Hausanschlussgebühr, einer jährlichen Pauschalgebühr und einer auf dem Bezug, beziehungsweise auf einer der Anlagen- und Netzbelastung basierenden Mengengebühr, zusammen. Bei Anlagen, die vorwiegend oder ausschliesslich zur Zeit der Spitzenbelastung grosse Wassermengen beziehen, insbesondere Klimaanlageanlagen und Berieselungsanlagen, wird zusätzlich zur Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben. Für Sprinkleranlagen wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.</p> <p>^{2^{ter}} Die wiederkehrenden Abwassergebühren für die Wasserversorgung durch die Wasserkorporation Roggwil-Stachen setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr, einer jährlichen Zählergebühr und einer auf dem Bezug basierenden Wasserkonsumgebühr zusammen.</p>
<p>Art. 37 Schuldner oder Schuldnerin</p> <p>Schuldner oder Schuldnerin wiederkehrender Abwassergebühren sind grundsätzlich die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, der ans Netz angeschlossen Bauten und Anlagen.</p>	<p>Art. 37 Schuldner oder Schuldnerin</p> <p>Schuldner oder Schuldnerin wiederkehrender Wasser- und Abwassergebühren sind grundsätzlich die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, der ans Netz angeschlossen Bauten und Anlagen.</p>
<p>2. Bemessungsgrundlagen</p>	<p>2.1. Bemessungsgrundlagen Abwasser</p>
<p>Art. 38 Grundgebühr</p> <p>¹ Die Grundgebühr bemisst sich nach der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwerts gemäss Generellem Entwässerungsplan gemäss Anhang II Ziffer 2.3.</p> <p>² Die Grundgebühr ist auch für Bauten und Anlagen ohne Anfall von Abwasser geschuldet.</p>	

<p>Art. 39 Mengengebühr</p> <p>Die Mengengebühr wird abhängig von der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmetern und vom Verschmutzungsgrad des Abwassers berechnet. Es gelten die Verschmutzungsfaktoren gemäss Artikel 31 Absatz 6.</p>	
<p>Art. 40 Spezialfälle</p> <p>¹ Bei Betrieben, die ausserordentliche Spitzenwerte über dem Durchschnitt des restlichen Jahres erreichen, werden die Einwohnergleichwerte und der Verschmutzungsfaktor für die entsprechende Zeit gesondert erfasst und verrechnet. Dies, sofern die Spitzenwerte an mindestens 15 Tagen pro Jahr auftreten.</p> <p>² Wird bei grösseren Betrieben das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht dem öffentlichen Kanalnetz, beziehungsweise der Abwasserreinigungsanlage, zugeführt, so kann der Stadtrat eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Ein allfälliger Mehrverbrauch durch defekte Hausinstallationen wird verrechnet, beziehungsweise nicht zurückerstattet.</p> <p>³ Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so kann der Stadtrat eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vornehmen. Der Stadtrat kann zulasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.</p>	
<p>Art. 41 Provisorische Messung</p> <p>Bei neuen Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet, beziehungsweise verzinst zurückerstattet. Es gilt Artikel 5 Absatz 3 dritter Satz.</p>	
<p>Art. 42 Temporäre Benützung</p> <p>Für Benutzer oder Benutzerinnen temporärer Installationen wie Baustellen oder kommerzielle Grossveranstaltungen kann ein Pauschalpreis pro Tag oder benützter Fläche gemäss Anhang III Ziffer 3.3 erhoben werden.</p>	

bisher

PR

neu

	2.2. Bemessungsgrundlagen Wasser der Arbon Energie AG
	<p>Art. 42^{bis} Hausanschlussgebühr</p> <p>Die Hausanschlussgebühr richtet sich nach dem bereitgestellten Kaliber der Hausanschlussleitung und wird gemäss Anhang III^{bis} bemessen.</p>
	<p>Art. 42^{ter} Pauschalgebühr</p> <p>Die jährliche Pauschalgebühr wird zusätzlich zur Hausanschlussgebühr sowie unabhängig vom Kaliber der Zuleitung pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben und bemisst sich gemäss Anhang III^{bis}.</p>
	<p>Art. 42^{quater} Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen</p> <p>Die jährliche Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen wird unabhängig vom Kaliber der Zuleitung erhoben und bemisst sich gemäss Anhang III^{bis}.</p>
	<p>Art. 42^{quiquies} Mengengebühr</p> <p>¹ Die Mengengebühr wird abhängig von der bezogenen Trink- resp. Brauchwassermenge in Kubikmetern innerhalb der Bandbreite gemäss Anhang III^{bis} berechnet. Sie wird auch von Benützern oder Benutzerinnen temporärer Installationen wie Baustellen oder kommerziellen Grossveranstaltungen erhoben. Die Höhe der Mengengebühr innerhalb der Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Gebührenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p> <p>² Sind in einer Wohn- oder Betriebseinheit oder bei Garagen keine Wassermesser eingebaut, kann anstelle der Mengengebühr eine Verbrauchspauschale erhoben werden. Diese bemisst sich gemäss Anhang III^{bis}.</p>
	<p>Art. 42^{sexies} Grundgebühr bei Spitzenbelastung</p> <p>Die Grundgebühr richtet sich nach dem maximalen Wasserverbrauch in Minutenlitern und wird gemäss Anhang III^{bis} bemessen.</p>
	2.3. Bemessungsgrundlagen Wasser der Wasserkorporation Roggwil-Stachen
	Art. 42 ^{septies} Bemessung nach Statuten

	Die Bemessung der wiederkehrenden Wassergebühren der Wasserkorporation Roggwil-Stachen richtet sich nach den Statuten der Wasserkorporation. Die Festlegung der jährlichen Grundgebühr und der verbrauchsabhängigen Wasserkonsumgebühr erfolgt jährlich an der Hauptversammlung der Wasserkorporation gestützt auf die Vorjahresrechnung.
3. Gebührenansätze, Rechnungsstellung und Fälligkeit	
Art. 43 Gebührenansätze Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang III festgelegt.	Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang III sowie III^{bis} festgelegt.
Art. 44 Rechnungsstellung, Fälligkeit 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontozahlungen verlangt werden. 2 Die Gebühren werden 30 Tage nach der Rechtskraft fällig.	1 Die wiederkehrenden Abwasser gebühren werden von der Stadt Arbon in der Regel ein- bis zweimal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontozahlungen verlangt werden. 1^{bis} Die wiederkehrenden Wassergebühren werden von den Konzessionärinnen gemäss deren Ausführungsbestimmungen erhoben.
V. Abschnitt: Ersatzabgaben	
Art. 45 Begriff Von Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bau- berechtigten, die der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung der erforderlichen Fahrzeugabstell- oder Kinderspielplätze gemäss Artikel 40 und 49 Baureglement der Stadt Arbon vom 13. Juni 1999, beziehungsweise §§ 71 und 73 Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995, nicht nachkommen können, werden Ersatzabgaben erhoben.	
Art. 46 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Ersatzabgaben 1 Die Ersatzabgaben für Fahrzeugabstellplätze werden pro nicht erstellten Platz, differenziert nach Altstadt- und Zentrumszone einerseits sowie den übrigen Zonen andererseits, erhoben. Dabei sind die unterschiedlichen Bodenpreise zu berücksichtigen.	

<p>² Bei Kinderspielplätzen wird die Ersatzabgabe pro Quadratmeter nicht erstellter Spielplatzfläche im Vergleich zur erforderlichen Fläche nach Artikel 49 Baureglement der Stadt Arbon vom 13. Juni 1999 berechnet.</p> <p>³ Es gelten die Ansätze gemäss Anhang IV.</p>	
<p>Art. 47 Zweckbindung</p> <p>¹ Ersatzabgaben sind von der Stadt Arbon für die betreffenden Zwecke gesondert in Reserve zu legen und für die Errichtung von öffentlich benutzbaren Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätzen zu verwenden.</p> <p>² Wer Ersatzabgaben für Fahrzeugabstellplätze zahlt, hat keinen Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Abstellplätze. Es gilt das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Stadt Arbon vom 27. Januar 1999.</p>	
<p>Art. 48 Rückerstattung</p> <p>Werden fehlende Fahrzeugabstell- oder Kinderspielplätze innert zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe erstellt, so kann der Pflichtige die geleistete Ersatzabgabe ohne Verzinsung anteilmässig zurückfordern.</p>	
<p>Art. 49 Fälligkeit</p> <p>¹ Ersatzabgaben für Fahrzeugabstell- und Kinderspielplätze werden im Bau- bewilligungsverfahren veranlagt und mit Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Fertigstellung des Bauvorhabens fällig.</p> <p>² Können aus Ortsbildschutzgründen in der Altstadt Fahrzeugabstell- oder Kinderspielplätze nicht bewilligt werden, entfallen die Ersatzabgaben.</p>	

<p>VI. Abschnitt: Baubewilligungsgebühren</p>	
<p>Art. 50 Gegenstand</p> <p>¹ Für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben werden von der Bauherrschaft, den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, Baubewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Baubewilligungsgebühren enthalten auch die Kosten für den Vollzug des Energiegesetzes des Kantons Thurgau vom 22. Dezember 1986 im Bereich Baupolizei.</p>	
<p>Art. 51 Bemessung</p> <p>¹ In Bewilligungsgebühren ist der Aufwand für die Beratung, für das Bewilligungsverfahren und für die üblichen Kontrollen der Bauverwaltung enthalten. Zusätzlich werden notwendige Barauslagen, die Ausschreibungskosten, die Schnurgerüstkontrolle des Geometers und allfällige Nachkontrollen in Rechnung gestellt.</p> <p>² Nicht in der Gebühr enthalten sind Kosten für Zusatzbewilligungen, wie zivilschutzrechtliche und feuerpolizeiliche Bewilligungen, Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie allfällige Grundbuchgebühren.</p> <p>³ Der Gebührenrahmen basiert auf der Bruttogeschossfläche. Ausserordentlicher Aufwand wird zusätzlich verrechnet.</p> <p>⁴ Für übliche Bauvorhaben wird ein entsprechender Gebührenrahmen festgelegt. Es gelten die Ansätze gemäss Anhang V.</p>	
<p>Art. 52 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren werden mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig.</p>	

	<p>VI^{bis}. Abschnitt: Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen</p>
	<p>Art. 52^{bis} Konzessionsabgabe Wasser</p> <p>¹ Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser eine Konzessionsabgabe von der jeweiligen Konzessionärin.</p> <p>². Die Höhe der Abgabe der Konzessionärinnen richtet sich nach dem Wasserbrauch der direktversorgten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Gemeindegebiet in Kubikmetern und beträgt 2.5 Rp./m³. Die Konzessionärinnen können die Abgabe als Zuschlag bei den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern geltend machen.</p>
	<p>Art. 52^{ter} Konzessionsabgabe Elektrizität</p> <p>¹ Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie eine Konzessionsabgabe von der Konzessionärin.</p> <p>² Die Abgabe bemisst sich für die Konzessionärin nach der aus ihrem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon, wobei die an Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.2 bis 0.4 Rp/kWh, die an Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.4 bis 0.6 Rp./kWh multipliziert wird.</p> <p>³ Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p>
	<p>Art. 52^{quater} Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich</p> <p>Die Konzessionärin stellt auf der Basis eines Konzessionsvertrags die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Elektrizität für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon sicher. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips kann die Konzessionärin die Mehrkosten, welche ihr aufgrund der Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt im Betrag von 0.43 Rp./kWh bei den Strombezügerinnen und -bezügern geltend machen.</p>

	<p>Art. 52^{quinquies} Konzessionsabgabe Gas</p> <p>¹ Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Gas eine Konzessionsabgabe von den Konzessionärinnen.</p> <p>² Die Abgabe bemisst sich für die jeweilige Konzessionärin nach der aus ihrem Netz ausgespeisten Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon und beträgt 0.05 bis 0.15 Rp./kWh. Die jeweilige Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Gasbezügerinnen und Gasbezügern geltend machen.</p> <p>³ Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p>
	<p>Art. 52^{sexies} Konzessionsabgabe Fernwärme</p> <p>¹ Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Fernwärme eine Konzessionsabgabe von den Konzessionärinnen.</p> <p>² Die Abgabe bemisst sich für die jeweilige Konzessionärin nach der aus ihrem Netz ausgespeisten Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon und beträgt 0.01 bis 0.05 Rp./kWh. Die jeweilige Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Fernwärmebezügerinnen und Fernwärmebezügern geltend machen.</p> <p>³ Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionäre fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat den Konzessionärinnen bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.</p>
<p>VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	<p>VII. Abschnitt: <u>Übergangs- und</u> Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 53 Aufhebung bisheriger Reglemente</p> <p>Die folgenden Reglemente und Artikel werden aufgehoben:</p> <p>1. Abgabenreglement der Ortsgemeinde Arbon vom 17. Januar 1990;</p>	

bisher

PR

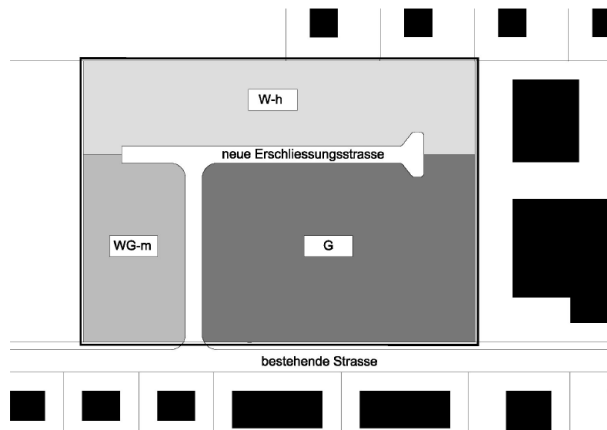
neu

<p>2. Beitrags- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Frasnacht vom 9. Mai 1995; 3. Zusammengeführtes Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement der Politischen Gemeinde Arbon, von der Gemeindeversammlung am 15. September 1999 genehmigt, jedoch nicht in Kraft gesetzt; 4. Artikel 36 bis 45 des Kanalisationsreglements der Stadt Arbon vom 23. März 1993; 5. Ziffer 70 des Tarifs zum Gebührenreglement der Stadt Arbon für Dienstleistungen der Stadt Arbon vom 12. Januar 2000.</p>	
	<p>Art. 53^{bis} Anrechnung bisher geleisteter Durchleitungsgebühren</p> <p>¹ Die von Konzessionärinnen gestützt auf Art. 9 Ziff. 9 sowie Art. 27 der Verordnung zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung geleisteten Durchleitungsgebühren werden vollumfänglich an die gemäss Art. 52^{bis} bis 52^{quinquies} neu geschuldeten Konzessionsabgaben angerechnet.</p>
	<p>Art. 53^{ter} Aufhebung bisheriger Bestimmungen</p> <p>Aufgehoben werden mit Inkrafttreten dieser Teilrevision:</p> <p>Art. 9 Ziff. 9 und Art. 27 der kommunalen Verordnung zu Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p>
<p>Art. 54 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigungen durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.</p>	<p>¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigungen durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>² Die Teilrevision diese Reglements wird vorbehältlich der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>

Anhang I: Erschliessungsbeiträge

1.1 Anwendungsbeispiel

Massgebende Grundstücksfläche (Art. 17 BGR)



Rechnungsbeispiel:

- Gesamtkosten: Fr. 500'000.—
- Kostenanteil Stadt Arbon 10 % (Art. 16 BGR): * Fr. 50'000.—
- Gesamtkosten zu Lasten Grundeigentümer: Fr. 450'000.—

Zonenart	AZ	mFI (m ²)	BGF (m ²)	VFI	VBGF	Vm	Kosten Fr.
Wohnzone W-h	0.5	3000	1500	0.38	0.32	0.35	157'500
Wohn- und Gewerbebez. WG-m	0.6	1400	840	0.18	0.18	0.18	81'000
Gewerbezone G	0.7**	3400	2380	0.44	0.50	0.47	211'500
Total		7800	4720	1.00	1.00	1.00	450'000

AZ = Ausnützungsziffer nach BauR (**AZ gemäss Art. 17 Abs. 3 BGR)

mFI = Massgebende Grundstücksfläche

BGF = Bruttogeschossfläche

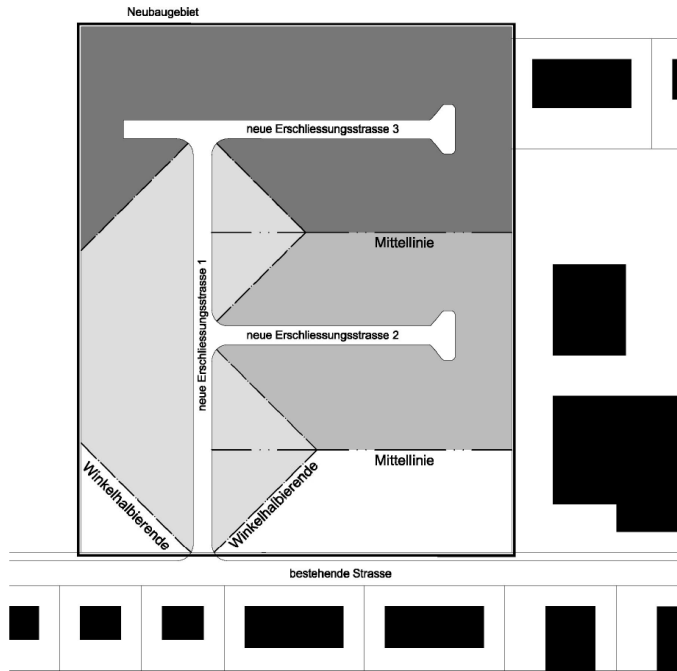
VFI = Verhältnis Grundstücksfläche zur erschlossenen Gesamtfläche

VBGF = Verhältnis BGF zur gesamten erschlossenen Bruttogeschossfläche

Vm = Verhältnis im Mittel entspricht dem massgebenden Verhältnis für den Kostenverteiler

$\left(\frac{\text{Landfläche pro Parzelle}}{\text{Total Landfläche}} + \frac{\text{maximale Bruttogeschossfläche pro Parzelle}}{\text{Total Bruttogeschossfläche}} \right) :2$ <p>Kosten = Massgebende Kosten (Art. 11 und 15 BGR)</p> <p>BGR = Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement vom 3. April 2007 BauR = Baureglement vom 13. Juni 1999</p> <p>* Kostenanteil 0 – 20 %, abhängig vom öffentlichen Interesse</p>	
1.2 Erschliessungsbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser	
<p>A. Elektrizitätsversorgung</p> <p>Niederspannungsnetz inklusive öffentliche Beleuchtung Fr. 7.10 / m²</p> <p>B. Wasserversorgung</p> <p>Trink- und Brauchwasser Fr. 5.50 / m²</p>	<p>A. Elektrizitätsversorgung</p> <p>Niederspannungsnetz inklusive öffentliche Beleuchtung Fr. 7.10 / m²</p>

1.3 Anwendungsbeispiel: Erschliessung von mehreren Seiten (Art. 20 BGR)



Anhang II : Anschlussgebühren (ohne Mehrwertsteuer)

2.1 Elektrizitätsversorgung (Art. 29 BGR)

Anschluss-Sicherung in Ampère:

- Grundgebühr inkl. 25 Ampères Fr. 2'710.—
- je weiteres Ampère bis 250 Ampères Fr. 60.—
- über 250 Ampères gemäss Art. 29 Abs. 5 BGR vertragliche Regelung

Anschluss-Sicherung:

- Grundgebühr Niederspannung, inkl. 25 Ampère (A) Fr. 2'750.—
- Niederspannung, pro weiteres Ampère (A) Fr. 110.—
- Mittelspannung, pro Kilovoltampère (kVA) Fr. 100.—

2.2 Wasserversorgung (Art. 30 BGR)																				
Kaliber der Anschlussleitung: – bis 5/4 Zoll Fr. 2'620.— – bis 1 1/2 Zoll Fr. 3'930.— – bis 2 Zoll Fr. 7'200.— – bis 2 1/2 Zoll Fr. 14'740.— – bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser Fr. 22'920.— – ab 100 mm Durchmesser gemäss Art. 30 Abs. 2 BGR vertragliche Regelung		Kaliber der Anschlussleitung: – bis 5/4 Zoll Fr. 2'620.— – bis 1 1/2 Zoll Fr. 3'930.— – bis 2 Zoll Fr. 7'200.— – bis 2 1/2 Zoll Fr. 14'740.— – bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser Fr. 22'920.— – bis 100 mm Durchmesser Fr. 42'336.— – bis 125 mm Durchmesser Fr. 66'150.— – bis 150 mm Durchmesser Fr. 111'090.— – bis 175 mm Durchmesser Fr. 185'220.— – bis 200 mm Durchmesser Fr. 264'600.— – bis 250 mm Durchmesser Fr. 449'820.— – bis 300 mm Durchmesser Fr. 846'300.—																		
2.3 Abwasser (Art. 31 BGR)																				
– je Quadratmeter angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche Fr. 2.40 – je Einwohnergleichwert (abgekürzt: EWG) Fr. 725.— Berechnungsformel: Anschlussgebühr = (Franken / m ² angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x Faktor Abflussbeiwert) + (Anzahl EWG x Franken-Betrag) Abflussbeiwert gemäss Generellem Entwässerungsplan (abgekürzt GEP): <table border="0"> <thead> <tr> <th>Abfluss- Beiwert</th> <th>Zonenbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.30</td> <td>Wohnzone tiefer und niedriger Baudichte (abgekürzt W-t, W-n)</td> </tr> <tr> <td>0.40</td> <td>Wohnzone mittlerer und hoher Baudichte (abgekürzt W-m, W-h)</td> </tr> <tr> <td>0.40</td> <td>Wohn- und Gewerbezone niedriger Baudichte (abgekürzt WG-n)</td> </tr> <tr> <td>0.40</td> <td>Wohn- und Gewerbezone mittlerer Baudichte (abgekürzt WG-m)</td> </tr> <tr> <td>0.45</td> <td>Wohn- und Gewerbezone hoher Baudichte (abgekürzt WG-h)</td> </tr> <tr> <td>0.45</td> <td>Weilerzone (abgekürzt We)</td> </tr> <tr> <td>0.50</td> <td>Gewerbezone (abgekürzt G)</td> </tr> <tr> <td>0.60</td> <td>Dorfzone (abgekürzt D)</td> </tr> </tbody> </table>	Abfluss- Beiwert	Zonenbezeichnung	0.30	Wohnzone tiefer und niedriger Baudichte (abgekürzt W-t, W-n)	0.40	Wohnzone mittlerer und hoher Baudichte (abgekürzt W-m, W-h)	0.40	Wohn- und Gewerbezone niedriger Baudichte (abgekürzt WG-n)	0.40	Wohn- und Gewerbezone mittlerer Baudichte (abgekürzt WG-m)	0.45	Wohn- und Gewerbezone hoher Baudichte (abgekürzt WG-h)	0.45	Weilerzone (abgekürzt We)	0.50	Gewerbezone (abgekürzt G)	0.60	Dorfzone (abgekürzt D)		
Abfluss- Beiwert	Zonenbezeichnung																			
0.30	Wohnzone tiefer und niedriger Baudichte (abgekürzt W-t, W-n)																			
0.40	Wohnzone mittlerer und hoher Baudichte (abgekürzt W-m, W-h)																			
0.40	Wohn- und Gewerbezone niedriger Baudichte (abgekürzt WG-n)																			
0.40	Wohn- und Gewerbezone mittlerer Baudichte (abgekürzt WG-m)																			
0.45	Wohn- und Gewerbezone hoher Baudichte (abgekürzt WG-h)																			
0.45	Weilerzone (abgekürzt We)																			
0.50	Gewerbezone (abgekürzt G)																			
0.60	Dorfzone (abgekürzt D)																			

0.70 Industriezone (abgekürzt I) 0.70 Altstadtzone (abgekürzt A) 0.60 Zentrumszone (abgekürzt Z) 0.30 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (abgekürzt OeB und OeA) 0.10 Erholungs- und Grünzone (abgekürzt E) 0.10 Campingzone (abgekürzt Cp) 0.10 Schrebergartenzone (abgekürzt Sch) 0.90 Strassen und Wege etc. (abgekürzt Str)																																											
2.4 Richtwerte für die Ermittlung der Einwohnerequivalente bei gewerblichen und industriellen Abwässern (Art. 31 Abs. 6 BGR)																																											
<p>Basiswerte:</p> <table border="0"> <tr> <td>1 EWG bezüglich Abwassermenge</td> <td>H</td> <td>= 62 m³/Jahr</td> <td>= 170 l/EWG/Tag</td> </tr> <tr> <td>1 EWG bezüglich chem. Sauerstoff</td> <td>CSB</td> <td>= 29 kg/O₂/Jahr</td> <td>= 80 gr/EWG/Tag</td> </tr> <tr> <td>1 EWG bezüglich ungelöste Stoffe</td> <td>GUS</td> <td>= 18 kg TS/Jahr</td> <td>= 50 gr TS/EWG/Tag</td> </tr> <tr> <td>1 EWG bezüglich Stickstoff</td> <td>H</td> <td>= 4 kg/Jahr</td> <td>= 11 gr/EWG/Tag</td> </tr> <tr> <td>1 EWG bezüglich Phosphor</td> <td>P</td> <td>= 0.70 kg/Jahr</td> <td>= 1.9 gr/EWG/Tag</td> </tr> </table> <p>Umrechnungsfaktoren:</p> <table border="0"> <tr> <td>Stickstoff in Sauerstoffbedarf</td> <td>4.6 kg O₂/kg N</td> </tr> <tr> <td>Chemischer Sauerstoff in Schlamm</td> <td>0.50 kg TS/kg CSB</td> </tr> <tr> <td>Phosphor in Schlamm</td> <td>7.0 kg TS/kg P</td> </tr> </table> <p>Gewichtung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Gewichtungsfaktor Abwassermenge</td> <td>Gh</td> <td>= 0.35</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewichtungsfaktor Oxidation</td> <td>gOX</td> <td>= 0.35</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewichtungsfaktor Schlamm</td> <td>gS</td> <td>= 0.25</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewichtungsfaktor Phosphatfällung</td> <td>gP</td> <td>= 0.05</td> <td>Gesamtfaktor = 1.0</td> </tr> </table> <p>Die Summe der gewichteten Einzelwerte ergibt die gewichteten Einwohnerequivalente eines Betriebes.</p>	1 EWG bezüglich Abwassermenge	H	= 62 m ³ /Jahr	= 170 l/EWG/Tag	1 EWG bezüglich chem. Sauerstoff	CSB	= 29 kg/O ₂ /Jahr	= 80 gr/EWG/Tag	1 EWG bezüglich ungelöste Stoffe	GUS	= 18 kg TS/Jahr	= 50 gr TS/EWG/Tag	1 EWG bezüglich Stickstoff	H	= 4 kg/Jahr	= 11 gr/EWG/Tag	1 EWG bezüglich Phosphor	P	= 0.70 kg/Jahr	= 1.9 gr/EWG/Tag	Stickstoff in Sauerstoffbedarf	4.6 kg O ₂ /kg N	Chemischer Sauerstoff in Schlamm	0.50 kg TS/kg CSB	Phosphor in Schlamm	7.0 kg TS/kg P	Gewichtungsfaktor Abwassermenge	Gh	= 0.35		Gewichtungsfaktor Oxidation	gOX	= 0.35		Gewichtungsfaktor Schlamm	gS	= 0.25		Gewichtungsfaktor Phosphatfällung	gP	= 0.05	Gesamtfaktor = 1.0	
1 EWG bezüglich Abwassermenge	H	= 62 m ³ /Jahr	= 170 l/EWG/Tag																																								
1 EWG bezüglich chem. Sauerstoff	CSB	= 29 kg/O ₂ /Jahr	= 80 gr/EWG/Tag																																								
1 EWG bezüglich ungelöste Stoffe	GUS	= 18 kg TS/Jahr	= 50 gr TS/EWG/Tag																																								
1 EWG bezüglich Stickstoff	H	= 4 kg/Jahr	= 11 gr/EWG/Tag																																								
1 EWG bezüglich Phosphor	P	= 0.70 kg/Jahr	= 1.9 gr/EWG/Tag																																								
Stickstoff in Sauerstoffbedarf	4.6 kg O ₂ /kg N																																										
Chemischer Sauerstoff in Schlamm	0.50 kg TS/kg CSB																																										
Phosphor in Schlamm	7.0 kg TS/kg P																																										
Gewichtungsfaktor Abwassermenge	Gh	= 0.35																																									
Gewichtungsfaktor Oxidation	gOX	= 0.35																																									
Gewichtungsfaktor Schlamm	gS	= 0.25																																									
Gewichtungsfaktor Phosphatfällung	gP	= 0.05	Gesamtfaktor = 1.0																																								

Anhang III : Wiederkehrende Abwassergebühren (ohne Mehrwertsteuer)		
3.1 Grundgebühr (Art. 38 BGR):		
Berechnungsformel:		
m2 angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x Abflussbeiwert ¹⁾ x Franken / m2		
1) siehe Anhang II Ziffer 2.3		
– Flächenbetrag pro Quadratmeter	Fr.	- .85
3.2 Mengengebühr (Art. 39 BGR):		
Berechnungsformel:		
m3 Abwassermenge x Verschmutzungsfaktor x Franken / m3		
– Mengenbetrag pro Kubikmeter	Fr.	- .2.95
3.3 Temporäre Benutzung (Art. 42 BGR):		
– pro Tag	Fr.	20.--
– pro Quadratmeter benützter Fläche	Fr.	- . 50
		Anhang III bis: Wiederkehrende Wassergebühren Arbon Energie AG (ohne Mehrwertsteuer)
		3.1 Jährliche Hausanschlussgebühr (Art. 42bis BGR):
		Kaliber der Anschlussleitung:
		– bis 5/4 Zoll Fr. 192.—
		– bis 1 1/2 Zoll Fr. 308.—
		– bis 2 Zoll Fr. 588.—
		– bis 2 1/2 Zoll Fr. 1'188.—
		– bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser Fr. 1'824.—
		– bis 100 mm Durchmesser Fr. 3'410.—
		– bis 125 mm Durchmesser Fr. 5'292.—
		– bis 150 mm Durchmesser Fr. 8'824.—
		– bis 175 mm Durchmesser Fr. 14'604.—
		– bis 200 mm Durchmesser Fr. 20'714.—

	– bis 250 mm Durchmesser – bis 300 mm Durchmesser	Fr. 34'956.— Fr. 64'800.—
	3.2 Jährliche Pauschalgebühr (Art. 42 ^{ter} BGR):	
	– Pro Wohn- bzw. Betriebseinheit	Fr. 85.—
	3.3 Bereitstellungsgebühr für Sprinkler (Art. 42 ^{quater} BGR):	
	– Liter pro Minute, gemäss kantonalen Vorgaben	Fr. 0.95.—
	3.4 Mengengebühr (Art. 42 ^{quinqies} BGR):	
	– pro Kubikmeter	Fr. 0.90 bis 1.25
	3.5 Grundgebühr bei Spitzenbelastung (Art. 42 ^{sexies} BGR):	
	– pro Minutenliter	Fr. 19.20
Anhang IV: Ersatzabgaben		
4.1 Fahrzeugabstellplätze (Art. 46 Abs. 1 BGR)		
pro nicht erstellten Platz: – in der Altstadt- und Zentrumszone – in den übrigen Zonen	Fr. 3'500.— Fr. 2'500.—	
4.2 Kinderspielplätze (Art. 46 Abs. 2 BGR)		
– je Quadratmeter nicht erstellten Platz	Fr. 120.—	

Anhang V: Baubewilligungsgebühren		
5.1 Baugesuche		
Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich der Aufwand nach einem Satz von 80 Franken pro Stunde.		
Bauvorhaben oder Tätigkeit	Bemessung	min. bis. max. in Franken
Bauanfrage mit schriftlicher Antwort		
Einfache Fälle	nach Aufwand	300 bis 1'000
Besondere Abklärungen	nach Aufwand	300 bis 1'000
Neubauten		
Wohn- und Bürobauten	Fr. 4.50 pro m ² BGF	450 bis 15'000
Mindesten drei identische Bauten	Fr. 3.50 pro m ² BGF	700 bis 20'000
Mischbauten Gewerbe oder Wohnen	Fr. 3.50 pro m ² BGF	1'000 bis 25'000
Gewerbebauten ohne Wohnen	nach Aufwand	1'000 bis 20'000
Industriebauten ohne Wohnen	nach Aufwand	1'000 bis 20'000
Kleinbauten bei separater Baueingabe	nach Aufwand	100 bis 1'000
Garagen bei separater Baueingabe	nach Aufwand	100 bis 1'000
Anlagen bei separater Baueingabe	nach Aufwand	100 bis 2'000
Provisorische Bauten	nach Nutzen	100 bis 500
Umbauten		
Wohn- und Bürobauten	Fr. 2.50 pro m ² BGF	300 bis 10'000
Mischbauten Gewerbe oder Wohnen	Fr. 2.--- pro m ² BGF	500 bis 15'000
Gewerbebauten ohne Wohnen	nach Aufwand	1'000 bis 20'000
Industriebauten ohne Wohnen	nach Aufwand	1'000 bis 20'000
Übrige Bauten	nach Aufwand	100 bis 2'000
Zweckänderung ohne bauliche Eingriffe	pauschal	300
weitere Gesuche		
Abbruchgesuchte	nach Aufwand	300 bis 2'000
Aufnahme von Schutzobjekten	nach Aufwand	100 bis 1'500

Entlassung von Schutzobjekten Firmenschilder und Reklameanlagen	nach Aufwand pro Reklame	100 bis 1'500 100	
spezielle Aufwendungen			
Ausserordentliche Aufwendungen Baupolizeiliche Vollzugsverfügungen Gutachten oder Expertise	nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand	80 pro Stunde 100 bis 800 als Barauslagen Direkt verre- chenbar	
5.2 Umweltschutz: Nachweis gemäss Energiegesetz (§ 17 Energieverordnung)			
Tarif gestützt auf kantonale Richtlinien zum Energiegesetz Ausnahmebewilligungen	nach Aufwand nach Aufwand	50 bis 600 80 pro Stunde	